

## Erklärung Hamacher

DOKUMENT NR. 83

Oberlahnstein, den 22. 3. 1952

In Beantwortung des Schreibens vom 15. ds. — 5921/51 — habe ich zu der aufgeworfenen Frage der richterlichen Unabhängigkeit in der Ostzone auszuführen, daß diese dort nicht gewährleistet ist.

Die Ermittlungsangestellten der LKK u. ZKK sind berechtigt, den Amtsrichtern bindende Anweisungen zum Erlaß von Haftbefehlen zu geben bzw. die StA zu entsprechender Antragstellung zu veranlassen. Ich habe in Rostock insoweit die Erfahrung gemacht, daß AR u. StA solchen Verlangen, die im übrigen sehr oft gestellt wurden, immer nachgekommen sind, wobei die StA schon auf Anregung jedes Kripo-Angestellten Anträge auf Erlaß eines Haftbefehls stellte, ohne oftmals die Notwendigkeit überhaupt geprüft zu haben, während der AR sich dem Verlangen nicht ohne Gefahr für die persönliche Freiheit entziehen konnte. So sind also AR und StA schon im eigenen Interesse streng an die Weisungen der LKK od. ZKK gebunden.

In ähnlicher Weise ist auch die Aufhebung von Haftbefehlen durch das AG geregelt. Entweder geben LKK oder ZKK direkte Anweisungen an den AR oder er muß, wenn er aufheben will, die entsprechende Einwilligung einholen. In solchen Fällen habe ich jedoch mehrfach festgestellt, daß der AR einfach von sich aus Aufhebung vornahm. Hatte alsdann niemand ein Interesse an dieser Maßnahme, verlief die Sache so gut wie im Sande. Anderenfalls wurden LKK od. ZKK durch die StA von der Aufhebung benachrichtigt, wozu sie übrigens in jedem Falle verpflichtet war, und der Beschuldigte wurde von der StA erst gar nicht aus der Haft entlassen. Der AR wurde dann von der LKK od. ZKK zur Aufhebung seines Beschlusses gezwungen oder falls der Beschuldigte vielleicht durch Versehen od. Unachtsamkeit der StA doch entlassen worden war, wurde er auf Anordnung der LKK oder ZKK erneut ergriffen und dem AR wieder zur Verhaftung vorgeführt. Dieser war dann wiederum an die gegebene Anweisung gebunden. (Darüberhinaus kam es auch sehr oft vor, daß der Häftling, soweit er noch nicht entlassen oder wieder ergriffen worden war, garnicht erst wieder dem AR vorgeführt wurde, sondern ohne Haftbefehl wochen- u. monatelang durch die Gefängnisse oder SSD Keller geschleppt wurde, bis die Akten endlich beim zuständigen Gericht eingingen. Dort wurde das Fehlen des Haftbefehls entweder garnicht bemerkt oder die Verhaftung wurde nunmehr nachgeholt. Anders verlief der Verfahrensgang vor den Landgerichten. Die LR unterlagen nicht den Weisungen der LKK od. ZKK. Die Beschwerdekammer hob demnach einen Haftbefehl auf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Andere Gesichtspunkte schieden aus. Eine sich vernotwendigende Verhaftung

wurde in Rostock, soweit überhaupt vorgekommen, von 2 Richtern vorgenommen. Bei der Aufhebung durch die Kammer war jedoch beachtlich, daß auch hier die StA die LKK od. ZKK unverzüglich — notfalls p. Telegramm — benachrichtigen und auf entsprechende Anweisungen warten mußte. Vorher erfolgte keine Haftentlassung. Entweder erging nun Bescheid, der Beschluß des LG. sei zu vollstrecken od. die StA solle Beschwerde beim OLG erheben, wobei das Gericht garnicht erst um Vollstreckungsaufschub gebeten wurde oder der AR erhielt wieder Anweisung zum Erlaß eines Haftbefehls.

Mir ist dabei besonders der Fall des Versicherungsdirektors Schwartz aus Rostock in Erinnerung. Der amtsrichterliche Haftbefehl wurde wegen Verstoßes gegen § 10 WStrVO u. KG 50 Art. II erlassen. Es bestand Verdunkelungsgefahr. Auf die Beschwerde des Besch. hob die Kammer den Haftbefehl auf, weil keine strafbare Handlung vorhanden war. Auf Anweisung der LKK mußte das AG erneut Haftbefehl erlassen, wobei die LKK als „neue Haftsache“ Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 WStrVO vorbrachte. Eine erneute Beschwerde des Besch. hatte wiederum Erfolg, sodaß nunmehr die StA von der LKK Anweisung zur Beschwerdeerhebung erhielt. Dieser Beschwerde wurde durch das OLG stattgegeben. Der Besch. saß übrigens fast 1 Jahr in Haft und wurde dann freigesprochen. (Die betr. Kammerbeschlüsse liegen beim Untersuchungsausschuß vor).

So ist also festzustellen, daß die dem Richter in der Ostzone verfassungsmäßig garantierten Rechte der Unabhängigkeit nicht gewährleistet sind.

Es sei zum Schluß nur noch darauf hingewiesen, daß auch sowohl das sogenannte Oberste Gericht — Kassationssenat in Strafsachen — als auch der Herr NSV Rechtsberater a. D. Dr. Melsheimer sich in zunehmendem Maße die „Rechte“ der Kontrollbehörden anmaßen u. besonders bei den Amtsgerichten mit gutem Erfolg angewandt haben.

gez. Leo Hamacher

## Erklärung Reinicke

DOKUMENT NR. 84

Richard Reinicke  
Amtsgerichtsrat

Bln.-Lichterfelde-West, den 2. 4. 52  
Augustastr. 24

Betr.: Unabhängigkeit der Richter in der sowjetischen Besatzungszone

Ich war vom 16. 4. 1946 bis 31. 10. 1950 als Richter in Wittstock tätig. Ich war der einzige Richter und hatte sowohl Straf- wie Zivilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen. Während in den ersten Jahren meiner Wittstocker Tätigkeit die Rechtsprechung ohne irgendwelche Beeinflussungen von-statten gehen konnte, änderte sich dies in der späteren Zeit. Ich habe dann selbst im Oktober 1950, kurz vor der sog. Wahl, einen krassen Fall einer Einmischung in ein bereits abgeschlossenes Zivilprozessverfahren erlebt. Es handelte sich dabei um einen Trecker, dessen

Eigentum zwischen 2 Parteien streitig war. Der Prozeß war durch gleichlautende Entscheidungen des 1. und des Berufungsgerichts entschieden worden. Der Trecker war einer der beiden streitenden Parteien zugeschrieben worden. Einige Tage vor der besagten Wahl erschienen bei mir 4 Herren, die sich mir gegenüber, und zwar 3 davon als sog. Hauptinstruktoren der Nationalen Front, und der 4. als Krim.-Angestellter aus Kyritz auswiesen. Sie behaupteten, der Rechtsstreit bezgl. des Treckers sei falsch entschieden, sie hätten das in 5 Minuten feststellen können, wozu das Gericht jahrelang gebraucht hätte. Der Trecker gehöre weder dem einen noch dem anderen, sondern müsse der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, da diese keinen Trecker besitze. Meine Vorstellungen, daß die Sache rechtskräftig erledigt sei, fruchteten nichts. Sie verlangten von mir eine Aufhebung des Urteils, und zwar sofort. Dabei fielen unmißverständliche Äußerungen, die darauf hindeuteten, daß ich größte Unannehmlichkeiten zu erwarten hätte, wenn dem Antrage nicht stattgegeben würde. Unter dem erpresserischen Druck der Antragsteller, die auch kein Hehl daraus machten, daß der mitanwesende Polizeibeamte evtl. einschreiten könne, bog ich dann die Sache dahin ab, daß zwar nicht die beiden rechtskräftigen Urteile aufgehoben wurden, sondern der Trecker nur bis zur Entscheidung des Ministeriums vorläufig für die Gemeinde sichergestellt wurde.

Ein zweiter krasser Fall ereignete sich wenige Wochen danach. Auf Veranlassung der LKK in Potsdam war der Inhaber eines Holzverarbeitungsbetriebes in Wittstock (Kleiderbügel durch Angestellte der LKK vorläufig festgenommen und durch die Polizei dem Richter zwecks Erlaß des Haftbefehls vorgeführt worden. Nach dem Bericht des LKK, der dem Antrag auf Erlaß des Haftbefehls beilag, sollte es sich um Vergehen bzw. Verbrechen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung handeln durch völlig unsachgemäße Behandlung und Verarbeitung des für die Herstellung der Kleiderbügel benötigten Holzes. Der Bericht war wenig sachgemäß und ließ auf den ersten Blick erkennen, daß hier etwas ganz anderes gespielt werden sollte. Um der Aufklärung der Sache zu dienen und eine evtl. Festnahme auch wirklich rechtfertigen zu können, stellte ich selbst eingehende Ermittlungen über den Fall an, und zwar durch Vernehmung mehrerer Zeugen, darunter auch des Betriebsratsvorsitzenden. Diese Ermittlungen ergaben eindeutig die Haltlosigkeit der Beschuldigung, sodaß ich den Inhaftierten freilassen mußte.

Diese Freilassung schlug in Potsdam offenbar wie eine Bombe ein und schon kurze Zeit darauf erschienen auf dem Amtsgericht wiederum Vertreter der LKK und verlangten die Wiederinhaftnahme des Beschuldigten. Sie machten mir zum Vorwurf, daß es sich um eine offenbare Begünstigung handle und sich das Weitere wegen meiner Person noch finden werde. Ich selbst war bei dieser Gelegenheit nicht anwesend, da ich zu